

Ich ersuche nun den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob sie gestattet, daß ich von Vorlesung der betreffenden Gesetzentwürfe selbst absehen kann, und in diesem Falle würde ich sofort den Bericht vortragen.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer vom Vorlesen der betreffenden Gesetzentwürfe*) absehen? — Abgesehen. — Ist auch der Herr Regierungskommissar damit einverstanden? — Wird bejaht.

Referent Vicepräsident D e h m i c h e n: Der Bericht der zweiten Deputation lautet:

Vorgenannte Decrete, welche in der 42. Sitzung der Zweiten Kammer am 30. April d. J. der zweiten Deputation zugewiesen wurden, beabsichtigte dieselbe ursprünglich drei verschiedenen Referenten zur Berichterstattung zuzuweisen. Als man jedoch in die specielle Berathung derselben eintrat und zu den weiter unten ersichtlichen Resultaten gelangte, fand man es gerathener, nur einen Bericht darüber zu erstatten, da es sich in der That nicht gut vermeiden läßt, bei Beurtheilung jeder einzelnen Position auf die andere zugleich mit Rücksicht zu nehmen. Ebenso wird auch die allgemeine Debatte sich nach Ansicht der Deputation über sämtliche im Decrete Nr. 57 unter B Seite 434 verzeichneten Positionen zugleich erstrecken müssen, wenn nicht Wiederholungen eintreten sollen.

Die Beantwortung der Frage, ob unter gegebenen Verhältnissen Steuerzuschläge überhaupt nothwendig sind, hängt lediglich davon ab, ob man sich überzeugt, daß die Staatseinnahmen nicht mehr im richtigen Verhältnisse zu den Staatsausgaben stehen. Daß diese aber infolge einer Menge ordentlicher und außerordentlicher Bedürfnisse gestiegen sein müssen, liegt in den Ereignissen des letzten Jahres, und da die Staatseinkünfte nicht in gleicher Weise gewachsen sind, ja sogar in einigen Positionen möglicherweise Verminderungen eintreten können, so bleibt nichts Anderes übrig, als die Steuern zu erhöhen, wenn man nicht das Substantialvermögen des Staates vermindern oder von Anleihen und baarem Vermögen die Ausgaben decken will. Hierzu aber kann die Deputation nicht rathen, zumal ein großer Theil davon künftig zu den laufenden Ausgaben gehören wird, für die durch entsprechende laufende Einnahmen Deckung gewährt werden muß, soll die Bilanz erhalten und der Staatscredit nicht erschüttert werden.

Auf die Ursachen dieser Zustände näher einzugehen, hält die Deputation für überflüssig, indem sie der Ueberzeugung ist, daß jeder Abgeordnete sie ebenso gut kennt, wie sie selbst.

Wie hoch sich der Mehrbedarf für das Jahr 1867 herausstellt, ist im Decrete Nr. 57, S. 435 nachgewiesen und es blieb der Deputation, nachdem sie sich von der Nothwendigkeit einer Steuererhöhung überzeugt hatte, nur noch übrig, die einzelnen Ansätze zu prüfen, um darnach beurtheilen zu können, ob die Erhöhung in ihrer ganzen Größe erforderlich ist.

Soweit hierzu die Nachweise in den bezüglichen Decreten nicht gegeben sind, erbat sich die Deputation

dieselben von der Staatsregierung, welche ihr auch bereitwilligst übergeben wurden.

Aus derselben ist zunächst zu ersehen, daß die im Decrete Nr. 57, S. 435 unter Pos. 2 angeführte erste Post an

868,349 Thlr. in diesem Jahre nicht ganz gebraucht wird, indem von der dort erwähnten 6-Millionen-Anleihe bis jetzt bloß die Summe von 1,453,000 Thlr. verkauft ist und im Laufe dieses Jahres noch ca. 2 Millionen verkauft werden sollen, um die Mittel zum Baue der Freiberg-Hainichen-Chemnitzer und Zittau-Großschöner Bahn zu erlangen. Es verbleiben demnach am Schlusse dieses Jahres noch

2,547,000 Thlr.

übrig, wofür keine Zinsen zu gewähren sind. Es würde demnach hier eine Ersparniß von 101,880 = eintreten können, und sich diese Summe demgemäß auf

766,469 Thlr. vermindern.

Die übrigen Zinsenposten sind erforderlich und wenn auch zur Zeit die 1½ Millionen 5 procentiger Staatspapiere noch nicht verkauft sind, so muß doch angenommen werden, daß dieselben bis 1. Juli d. J. vergeben sein können.

In Bezug auf die Handdarlehensschuld erklärte der Herr Regierungskommissar, daß hiervon einige unbedeutende Posten im Betrage von circa 200,000 Thlr. zu pari zurückgekauft worden seien, da man hierauf gestellte Angebote nicht gern habe zurückweisen wollen. Im Uebrigen aber sei zu bemerken, daß insofern sich ein Irrthum eingeschlichen habe, als in der Beilage C zum Decrete vom 15. November 1866 (Landt.-Acten IV. Abth. S. 2) den Ständen mitgetheilt wurde, daß überhaupt

6,539,800 Thlr.

aufgenommen worden wären und sonach die Ueberschreitung gegen die Bewilligung in der Ständischen Schrift vom 12. Juni 1866 nur 3,320,000 Thlr. betrage.

Dies sei aber ein Irrthum gewesen, indem sich später herausgestellt habe, daß nicht bloß 6,539,800 Thlr., sondern 6,553,800 Thlr.

Handdarlehne aufgenommen worden sind.

Es betrüge daher die Ueberschreitung nicht 3,320,000 Thlr.

sondern 3,334,800 Thlr.,

mithin 14,800 Thlr. mehr, als die nachträglich genehmigte Summe und bat demnach der Herr Regierungskommissar um eine nachträgliche Berichtigung, resp. Genehmigung.

Die Deputation, nachdem sie sich von der Wichtigkeit der Sache überzeugt hatte, trägt kein Bedenken, wie hiermit geschieht, aus denselben Gründen, wie früher, die nachträgliche Genehmigung zu der Mehraufnahme von 14,800 Thlr. zu empfehlen.

Anlangend die Kosten zur Vergütung der Kriegsschäden, so ist es zwar der Regierung nicht möglich gewesen, einen speciellen Nachweis zu geben; allein nach einer mündlichen Mittheilung des Herrn Ministers des

*) Siehe am Schluß dieser Nummer.